

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 39

Anhang: Neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Militärorganisation.

In der Delegirtenversammlung der schweizerischen Militär-gesellschaft in Olten am 24. und 25. September konnten einige Anträge über wichtige Materien nicht mehr einläßlich behandelt werden, welche daher die Versammlung lediglich zu Protokoll nahm, sich vorbehaltend, deren schriftliche Motivirung von Seiten der Antragsteller als deren persönliche Meinung ihrer Zuschrift an die hohe Bundesversammlung zu beliebiger Verfügung beizufügen.

Der Unterzeichnete hat hiemit die Ehre, die seinen E. Tit. Centralkomite zu obigem Zweck ergebenst zu übermachen.

Basel, 28. September 1874.

H. Paravicini,
Oberst.

Art. 9. Antrag: „wegzulassen: und die Quartiermeister der Bataillone.“

Begründung. In den Kompagnien des Genie, der Artillerie und Kavallerie sind die Hauptleute als Kommandanten der taktischen Einheit gleichzeitig deren komptable Offiziere (vorbehaltlich Unterstützung durch Adjutanten, Fouriere u. s. w.), welche das Korps gegenüber der höhern Verwaltungsstelle, welche immer sie sei, vertreten. Gleichermassen ist in andern Armeen, und bis jetzt bei uns, der Bataillonsquartiermeister (Zahlmeister) ein Mann des Korps, welches er vertritt, und nicht, wie vorgeschlagen, ein Detachirter aus der Verwaltung. Die Bestimmung des §. 9 erscheint daher weder zweckmäßig noch konsequent und wäre ohne Zweifel deren Folge, daß der Bataillonskommandant einen seiner wirklichen Offiziere delegiren müßte, um die Interessen des Korps bezüglich Verpflegung zc. zu wahren.

Die analoge Bestimmung des §. 9 bezüglich der Ärzte motivirt keineswegs ein gleiches Verfahren mit dem Quartiermeister, denn der Arzt ist ein wissenschaftlich gebildeter Mann, den kein anderer Offizier ersetzen kann und dessen Interesse für seine Kranken und Verwundeten sich von selbst versteht, während beim Quartiermeister neben sehr wenigen speziellen Kenntnissen über den Offizier hinaus, gerade erst der Korpsgeist ihn zum richtigen Versehen seines Dienstes befähigt.

Abschnitt V.

Zusammengesetzte Truppenkörper.

§§. 49 und 50.

Nachdem der Bestand der taktischen Einheiten festgestellt (Bataillon wo möglich 800 Mann), ist

es weit richtiger, sofort zur Division zu schreiten, deren Stärke zu bestimmen und dann die richtige Eintheilung zu treffen. Für den Friedensstand ist nur ersteres wichtig und nöthig und erst für die taktische Verwendung erhält die Gliederung ihren Werth und ist dann wohl am richtigsten die Friedenseintheilung dem Ergebnis unterzuordnen.

Da uns die Kommandanturen im Frieden nichts oder wenig kosten und dieser Punkt im Kriege nicht in Betracht kommt, so fällt irgend ein Interesse weg, die Brigaden in hohem Bestand zu halten, während es dem Budget eines großen Militärstaates keineswegs gleichgültig sein kann, ob es 2 oder 3 Generalmajors per Division zu besolden hat. Die Infanterie einer Division wird unbestrittener Weise gleich dem bisherigen Bestand und auswärtigen Armeen auf 12 Bataillone vorgeschlagen, wozu noch 1 Schützenbataillon kommt und im Ganzen die Inferiorität unserer Bataillone einigermaßen ausgleicht. Das Schützenbataillon kann der einen oder andern Brigade beigegeben werden, oder zur Disposition des Divisionärs verbleiben.

Wenn nun eine Ersparnis an Brigadiers laut Obigem außer Betracht fällt, so tritt vor Allem das Bedürfnis in den Vordergrund, die Division zum Voraus so zu zerlegen, wie grosso modo nachher die Verwendung es gewöhnlich erfordert, und die in unserm Terrain in höchstem Grade nöthige Beweglichkeit und Selbstständigkeit der Theile zu sichern. Letzteres thun wir, wenn wir die Theile — Brigaden — unter eidg. Obersten als permanente Chefs stellen, denen je nach Umständen Spezialwaffen beigegeben werden können; erstem entsprechen wir, indem wir nicht mehr als 4 Bataillone zu einer Brigade (fest) vereinigen und somit 3 Brigaden erhalten — wie sie bisher bestanden haben. Vier Bataillone können noch um so mehr eine Brigade heißen, als sie längst bei uns dafür galten, während sechs Bataillone, wie vorgeschlagen, offenbar zu schwersällig und zu viel für unsre Verhältnisse sind. Außerdem oder hauptsächlich empfiehlt sich diese Eintheilung dadurch, daß wir eine zum Voraus gebildete Reserve erhalten, während eben das öftere Zerreißen und Fügen behufs Bildung von Detachements der Gewandtheit unserer Offiziere wohl als eine etwas schwierige Aufgabe erscheinen würde. Große Armeen können schon das Bilden von Reserven den Infanteriedivisionen erlassen — sie haben ihre Kavallerie und ihren Rücken im Armeekorps und der Armee.

Aus allen diesen Gründen halte ich die bisherige Eintheilung unserer Infanteriedivision in 3 Brigaden zu 4 Bataillons für vollkommen unsern Verhältnissen entsprechend, und habe auch noch nie gesehen oder gelesen, daß solche mit Grund angefochten wurde.

Hr. Oberst Rothpletz beantragt nun Eintheilung der Division in 4 Regimenter unter Oberstlieutenants zu je 3 Bataillonen und will die 2 (oder 3) Obersten der Division mit Brigadiers-Rang je nach Umständen verwenden. Seine Gründe zu sogar 4 Haupttheilen sind ungefähr die meinigen, nämlich Bereitschaft für Avantgarde, Gros und Reserve — mit einem Wort Beweglichkeit und Bereitstellung zu jeglicher Detachirung. So sehr ich hierin mit ihm einig gehe und seinen Ansichten näher stehe, als dem Projekt des Bundesraths, so muß ich doch auf den Vorzügen des bisherigen Bestandes beharren. Der eidg. Oberst-Brigadier muß einmal seine feste Stellung haben und diese kann nur ein Brigadefommando sein, jüngere Offiziere, Oberstlieutenants, mögen zur Verfügung bleiben und werden (1—2 per Brigade) eher permanente oder zufällige Verwendung finden. Außerdem ist eine Division von 4 Regimentern (à 3 Bataillone) eine schwerfälligere Maschine als eine solche von 3 Brigaden (à 4 Bataillone); und was die Theilbarkeit in 4 anbelangt, so lege ich mehr Gewicht darauf, daß diese Eigenschaft sich bei der Brigade finde — im Avanciren und Retiriren — als meistens selbstständigem Körper, wenigstens im Gebirg. Kommen wir (vor- oder rückwärts) in offenes Land, so werden wir wohl noch größere Körper formiren als die Division und dann Formationen (Avantgarde, Gros und Reserve) nach dem besondern Fall einrichten. Nun die Eintheilung der Brigade besprechend, muß ich meine ganz fest stehende Ueberzeugung aussprechen — nachdem es sich hiemit nur um 4 und nicht 6 Bataillone handelt, — nachdem für den Friedensdienst Administration, Instruktion, Inspektion) eine weitere feste Abtheilung zwischen Brigade und Bataillon in keiner Weise nötig oder auch nur wünschbar erscheint, wir durchaus vom Regiment wieder zurücktreten sollen. Die Einführung dieses Truppenkörpers, welcher durchaus noch nicht in Fleisch und Blut der Armee übergegangen, welcher nur dann eine Berechtigung hätte, wenn unsere Brigaden sechs Bataillone stark wären, und der in Rücksicht auf Administration keine Begründung hat, ist daher in keiner Weise gerechtfertigt und wird außerdem bei allen andern Waffengattungen durch sein Mißverhältniß zu dem, was sonst darunter verstanden wird, zur reinen Karrikatur. Aus allen diesen Gründen und aus dem weitern, daß die steten Aenderungen in Organisation und Reglementen für den höhern und niedern Offizier nicht nur äußerst lästig sind, sondern auch den Glauben an den Ernst unserer Institutionen vollständig untergraben, erlaube ich mir den Antrag II:

„Es möge von einer Aufnahme der „Normaldivision“ in den Text des Gesetzes überhaupt abgesehen werden“,

eventuell aber:

„Es möge die Division (Taf. XXXII) formirt werden wie folgt:

	Komp.	Escadr.	Bataill.
1 Guidenkompagnie	1	—	—
3 Infanteriebrigaden	—	—	12
Schützen	—	—	1
Dragoner	—	3	—
Artillerie:			
2 Brigaden = Batterien	6	—	—
2 Parkkolonnen	4	—	—
Pionniere	1	—	—
	<u>12</u>		
Kombattanten	Komp.	12	
	Escadr.		3
	Bataillone		<u>13*</u>

Nichtkombattanten:

Sanität laut Vorschlag des Bundesraths.

Verwaltungsgruppen lt. Delegirtenversammlung.

Antrag III: „Von der Formation der Regimenter werde abstrahirt und demgemäß §. 49 und folgende abgeändert.“

V. b. Kommandanten und Stäbe.

VI. Generalstab.

Ob schon hiefür die bisherige Unterscheidung von eidgenössisch brevetirten und kantonalen Offizieren diejenige scharfe Abgrenzung wie bisher nicht mehr in sich birgt, weil der Bund nunmehr auch subalterne Truppenoffiziere (z. B. Guiden) brevetirt, so wird denn doch thatsächlich und ungeachtet des leider nötig gewordenen Amtszwangs, ich sage thatsächlich, eine Abgrenzung fortbestehen. Es ist mir nämlich nicht denkbar, daß ein Zwang sich weiter erstreckt als bis inclusive dem Kommando der taktischen Einheiten, also bei der Infanterie zum Major, bei den sogen. Spezialwaffen bis zum Hauptmann, bei den Verwaltungsgruppen und der Sanität bis zum Major. Diese sämtlichen Truppen inclusive der Adjutantur, welche daraus genommen ist, bilden eine große Kategorie von „Truppenoffizieren“; hingegen die „Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper“ inclusive der eventuell dazu bestimmten Oberstlieutenants, die Stabsoffiziere der bisherigen Stäbe, welche nicht sofort Verwendung finden, bilden die Generalität oder den Kommandostab. Der nunmehrige Generalstab, welcher doch ebenfalls auf Freiwilligkeit beruhen muß, wäre der Generalität gleichgestellt oder nach meiner persönlichen Ansicht wäre es am besten, unter „Generalstab“ schlechweg (also wie bisher, aber unter Ausschluß der Adjutantur) beide Kategorien Generalität und Generalstab zu begreifen und ungefähr gleich zu kleiden. Die Generalstabsoffiziere im engern Sinne könnten immerhin eine Auszeichnung erhalten, welche schon darin bestünde, daß vom Major abwärts sie allein der Generalität gleich gehalten würden. In dieser Voraussetzung und derjenigen öfteren Dienstes bei den Truppen ziehe ich meine Opposition gegen einen ausgeschiedenen Generalstab zurück.

*) Laut Vorschlag der Delegirtenversammlung gegen 800 Mann stark.

Die Offiziere des Generalstabs, wie sie §. 68 aufzählt, sollten nun im Friedensstand unter einem „Chef des Generalstabs“ stehen, welcher für den Ernstfall für diese Stelle wählbar wäre und gleichzeitig, aber nicht nothwendiger Weise Chef des (topographischen) Stabsbureau sein könnte. Offenbar sind in dieser Beziehung die Vorschläge des Bundesraths unrichtig und nur im jetzigen Augenblick Dank der Persönlichkeit des Chefs des Stabsbureau praktisch gerechtfertigt. Wenn unser Generalstab zum Frommen des Ganzen gedeihen soll, so muß das topographische Element als Spezialität Einzelner und nicht als Hauptsache im Allgemeinen behandelt werden.

Entgegen den Anträgen der Kommission und theilweise des Bundesraths bin ich der Ansicht, daß im Prinzip die Chefs der Verwaltungs- und Sanitäts-Abtheilungen der Armeedivision nur Majorsgrad erhalten, womit dann hinlänglich gesagt wäre, daß sie unter dem Stabschef stehen — was auch in der ganzen Welt besteht.

Bezüglich der Sanitätsoffiziere erlaube mir entgegen der Kommission die Ansicht, daß der Staat, welcher dem Mann einen Arzt imponirt und welcher (Staat) zugleich beim Wohl des Mannes ein spezielles Interesse hat, nur einen „staatlich“ anerkannten Arzt brevetiren soll und keinen solchen, welcher dieser Garantie ermangelt.

Ich stelle somit folgende fernere

Anträge:

IV. Die Offiziere der taktischen Einheiten, einschließlich derjenigen der Adjudantur, der Sanitäts- und Verwaltungsdivisionen, heißen Truppenoffiziere.

V. Die wirklichen und eventuellen Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper, die sämtlichen nicht anders verwendeten Offiziere des bisherigen und die Offiziere des neuen Generalstabskorps bilden den eidgenössischen Generalstab und stehen im gleichen Grade, abgesehen vom Dienstalter, über den Truppenoffizieren.

VI. Der engere Generalstab hat einen Chef, zu welcher Stelle der Chef des topographischen Bureau berufen werden kann.

VII. Bezüglich der Chefs der Verwaltungs- und Sanitätsdivisionen wird festgesetzt, daß in der Regel ihr Grad der eines Majors.

VIII. Wenn aus einer taktischen Einheit Subalternoffiziere zur Adjudantur gezogen werden, so ist der Stand des Offizierskorps durch neue Ernennungen auf den reglementarischen Stand zu bringen.

IX. Zu Sanitätsoffizieren u. s. w. — ist am Wortlaute des §. 45 laut bundesrätthl. Entwurf festzuhalten.

X. Hinsichtlich des Chefs der Infanterie schließe ich mich dem gestellten Antrage des Herrn Oberst Rothpletz in dem Sinne an, daß gewisse Funktionen an den Chef des Generalstabs übergehen.